
10697/AB XXIV. GP

Eingelangt am 27.04.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0077-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10870/J-NR/2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „§ 21 (2) MRG - Grundsteuer“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Vorausgeschickt wird, dass dem Bundesministerium für Justiz für Fragen betreffend die Grundsteuer oder ähnliche Abgaben keine Zuständigkeit zukommt. Die hier gestellten Fragen können von mir daher nur insoweit beantwortet werden, als sich dazu aus mietrechtlicher Betrachtung etwas sagen lässt.

Die in der Anfragebegründung angesprochene Regelung des § 21 Abs. 2 MRG, mit der als Ausnahme auf landesgesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, geht auf eine weitgehend wortgleiche Formulierung in § 2 Abs. 1 lit. c des früheren Mietengesetzes zurück (vgl. die RV zum MRG, 425 BlgNR 15. GP 41). In dieser korrespondierenden Bestimmung des Mietengesetzes wurde allerdings explizit zum Ausdruck gebracht, welche Abgabe mit dieser

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Ausnahmeregelung erfasst werden sollte, nämlich die frühere „Bodenwertabgabe“, die in landesgesetzlichen Vorschriften geregelt gewesen war. Mit Verordnung vom 13. März 1940, dRGBI. I S. 571, wurden jedoch die Landesgesetze über diese Abgabe beseitigt und durch die „Reichsgrundsteuer“ ersetzt. Seither gibt es nur noch die bundesgesetzlich geregelte Grundsteuer. Insoweit ist – soweit für das Bundesministerium für Justiz überblickbar – die Bezugnahme auf landesgesetzliche Bestimmungen über die Nichtüberwälzbarkeit öffentlicher Liegenschaftsabgaben auf die Mieter in § 21 Abs. 2 MRG eine bloße Reminiszenz an frühere rechtliche Gegebenheiten ohne aktuelles Substrat.

Zu 2 und 3:

Wie schon aus der Beantwortung der Frage 1 ersichtlich, besteht kein Regelungsbedarf in diese Richtung. Ein solcher Gesetzgebungsschritt ist daher auch nicht in Aussicht genommen.

Wien, . April 2012

Dr. Beatrix Karl